

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Verbändeanhörung des BMUKN vom 6. Juli 2026

Die neun gemeinnützigen Landgesellschaften sehen sich der Förderung der Agrarstruktur, der Ländlichen Entwicklung und dem Ausgleich von Flächennutzungsinteressen verpflichtet. Sie üben das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht aus. 7 von 9 Landgesellschaften setzen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen um. Aus diesen Perspektiven bewertet der BLG den vorliegenden Gesetzentwurf.

1. Allgemeine Anmerkungen im Vergleich zum Vorentwurf von März 2026

Im Vergleich zu einem „geleakten“ Vorentwurf vom März 2026 haben sich wesentliche Punkte des Gesetzentwurfes aus Sicht des BLG verbessert. Völlig gestrichen wurde die erhebliche Erweiterung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes, d.h. §66 BNatSchG bleibt unverändert. Ebenfalls gestrichen wurde die Einführung eines Bundeslandschaftsprogrammes sowie einer Landschaftsplanung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (Hochseegebiet von Nord- und Ostsee).

BLG-Bewertung: Aus eigentumsrechtlicher Sicht und im Sinne der Integrität des landwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes ist die Streichung jeglicher Änderungen von §66 BNatSchG sehr zu begrüßen.

2. Überragendes öffentliches Interesse (zu §1 BNatSchG-E)

Im Vergleich zum Vorentwurf von März 2026 wurde die Geltung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ im Bundesnaturschutzgesetz erheblich eingeschränkt (§1): Genannt sind hier nunmehr Nationalparke; Naturschutzgebiete; Kernzonen von Biosphärenreserva-

ten. Bei Moorböden ist die Gebietskulisse aber weiterhin relativ breit und unbestimmt: Natürliche, nicht entwässerte Moorböden sowie die Wiedervernässung von Moorböden, sofern die Wiedervernässung aus Mitteln des ANK gefördert wird.

BLG-Bewertung: Die Eingrenzung auf hochrangige Naturschutzgebiete ist sehr zu begrüßen. Bei der Wiedervernässung auf Moorflächen sollte ebenfalls eine starke Eingrenzung des „überragenden öffentlichen Interesses“ auf tatsächlich prioritäre Moorboden-Standorte erfolgen, bei denen land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht oder kaum konfliktiert.

Unabhängig davon erscheint dem BLG eine Bündelung im Planungs- und Genehmigungsrecht der verschiedenen fachrechtlichen Aspekte der Wiedervernässung, vor allem im Wasserrecht, in der UVP, in der Raumordnung, im Baurecht, im Waldgesetz, im Naturschutzrecht einschl. Kompensation sowie im Bereich der ländlichen Bodenordnung (Flächentausch, Flurbereinigung (im Landesrecht)) geboten.

3. zu §2 BNatSchG-E

Die Ergänzung in §2, Absatz 3a zur gebündelten Erfüllung von Umwelt- und Naturschutzziele auf ein und derselben Fläche wird grundsätzlich begrüßt

4. Landschaftspläne (zu §9 BNatSchG-E)

In §9 soll die Landschaftsplanung erweitert werden, u.a. um Flächen, die für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Wiederherstellung der Natur, zum natürlichen Klimaschutz sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel geeignet sind.

BLG-Bewertung: Es ist durchaus positiv, wenn die Ausrichtung von Kompensationsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen künftig in Landschaftspläne einfließt. Dabei muss jedoch hinreichende Entscheidungsfreiheit der einzelnen Landnutzer bzw. Landeigentümer über eine Nutzung ihrer Flächen beachtet werden.

5. Agroforstsysteme gelten nicht als Eingriff (zu §14 BNatSchG-E)

Mit Ergänzung von §14 Absatz 2a soll die Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen auf Ackerland außerhalb von bestimmten Schutzgebieten nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff definiert werden. Außerdem ist eine Ausnahme der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen von der Eingriffsregelung vorgesehen. Nicht als Eingriff sollen auch Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung sowie zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer zählen.

BLG-Bewertung: Der Vorschlag zu Agroforstsystemen geht in die richtige Richtung und sollte mit den betroffenen Kreisen noch einmal fachlich im Detail diskutiert werden.

6. Modifikationen der Kompensationsregelung (zu §15 BNatSchG-E)

In §15 sind deutliche Modifikationen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung vorgesehen. Hervorzuheben sind insbesondere:

- §15, Absatz 2: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Aufwertungen im betroffenen Naturraum oder in angrenzenden Naturräumen wirksam werden.“
- §15, Absatz 2a: Einfügung einer ausdrücklichen Kohärenzklausel der Kompensation, u.a. mit Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura-2000-Gebieten, Artenschutzmaßnahmen, Gewässerrenaturierungen, Wiederaufforstungen und Wiederherstellungsmaßnahmen.
- §15, Absatz 3a: Einführung eines Bewertungsbonus von 15% für bevorratete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- §15, Absatz 3b: Bei Eingriffen in die Natürliche Infrastruktur nach §20a erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf pauschal um 20 Prozent.
- §15, Absatz 6b: Im Falle eines „Bundesersatzgeldes“ erhöht sich die Ersatzzahlung um 20 Prozent.
- §15, Absatz 8a: Verordnungsermächtigung für Abschläge bei Ausgleich für bestimmte Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Klimaanpassung.
- Das „Bundesersatzgeld“ soll vorrangig für eigene Maßnahmen (des Bundes bzw. des Projektträgers) oder für Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, verwendet werden.

BLG-Bewertung: Die genannten Regelungen führen zusammen genommen zu einer deutlichen Flexibilisierung der Eingriffsregelung. Dies gilt insbesondere für die ausdrückliche Kohärenzdefinition mit anderen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, vorausgesetzt diese neue Regelung wird von den Naturschutzbehörden der Länder und Landkreises zügig umgesetzt.

7. zu §15a BNatSchG-E

Aus Sicht des BLG bestehen weiterhin Bedenken gegen ein zentralisiertes Ersatzgeld auf Bundesebene. Die in §15a genannten Regelungen könnten effektiver auf Landes- und Regionaler Ebene umgesetzt werden.

8. Neue Regelung zur Verantwortungsübertragung (zu §15b BNatSchG-E)

Mit §15b BNatSchG soll etablierten Regelungen der Länder zur „Übertragung der Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ ein neuer ausdrückliche Rahmen gegeben werden. Es wird eine Vorgabe etabliert, unter welchen Bedingungen die Naturschutzbehörde die Verantwortungsübernahme vom Projektträger auf einen Dritten anzuerkennen hat.

BLG-Bewertung: Ergänzungsbedarf. Es sollte geregelt werden, dass die in einigen Bundesländern übliche Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unmittelbar durch Landwirte möglich bleibt.

Ergänzungsvorschlag für §15b, Absatz 2: Als zweiten Satz neu einfügen:

„Die Länder können festlegen, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe jeglicher Rechtsform auf ihren Betriebsflächen die Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernehmen können.“

9. Naturgutschriften (zu §16a BNatSchG-E)

BLG-Bewertung: Grundsätzlich Zustimmung. Details – insbesondere die Abstimmung zu Kompensationsmaßnahmen – sollten mit den betroffenen Kreisen vertieft erörtert werden.

10. zu §20 BNatSchG-E

keine Bemerkung

11. Neue Gebietskulisse „Natürliche Infrastruktur“ (zu §20a BNatSchG-E)

Zusätzlich zu bestehenden Schutzgebieten sollen zur „Natürlichen Infrastruktur“ zählen: Moorböden und unbebaute Auen sowie der Biotopverbund, Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten etc. Diese sollen als „besonders geeignet“ für künftige Kompensationsmaßnahmen bezeichnet werden.

BLG-Bewertung: Bei Moorböden und Auen sind offenbar alle Flächen dieser Kategorien betroffen. Dies erscheint zu weitgehend. Die Wirkungen der Regelung für die Landbewirtschaftung und die Agrarstruktur sind schwer abschätzbar. Insgesamt erscheint die tatsächliche Erforderlichkeit einer neuen, erweiterten Schutzgebietskulisse „Natürliche Infrastruktur“ noch nicht hinreichend begründet.

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)
Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin
Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065

T: +49 30 23458789 | blg-berlin@t-online.de | www.blg-berlin.de

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling

Einer Veröffentlichung der Stellungnahme einschl. personenbezogener Daten wird zugestimmt.

